

**Schützenverein
Nieder-/Oberurnen**

STATUTEN

Gültig ab 10.03.2018
Version: 2018

Bitte aufbewahren!

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
II.	MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG	4
III.	AUFNHAMEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
IV.	ORGANISATION	6
V.	DISZIPLINARWESEN	10
VI.	SCHIESSWESEN	10
VII.	FINANZEN	11
VIII.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
IX.	UNTERSCHRIFTEN	13

STATUTEN

des Schützenvereins Nieder-/Oberurnen

gegründet im Jahre 2004

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Schützenverein Nieder-/Oberurnen" (nachstehend SVNO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Niederurnen.

Er entstand aufgrund des Zusammenschlusses der Vereine „Feldschützengesellschaft Oberurnen“, gegründet 1876, und „Schützengesellschaft Niederurnen“, gegründet 1877.

Artikel 2

Zweck Der SVNO bezweckt die Förderung des Schiesswesens im Interesse des Sportes und der Kameradschaft.

Artikel 3

Mittel Der Zweck wird erreicht durch:

- die Durchführung von ausserdienstlichen Schiessanlässen und -übungen sowie Ausbildungs- und Nachwuchsförderungskursen
- die Teilnahme an Wettkämpfen von lokalen, kantonalen und eidgenössischen Schiessanlässen
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Vereinen
- die Teilnahme an öffentlichen Anlässen der Gemeinden Niederurnen und Oberurnen

II. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 4

Übergeordnete Organisationen Der SVNO bildet eine Sektion des Glarner Kantonschützenvereines und des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV). Sie vertritt in diesen die Interessen der Mitglieder.

Artikel 5

Mitgliedschaften Der SVNO ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Artikel 6

Mitglieder Jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person, die das 10. Altersjahr erreicht hat, kann Mitglied werden. Ausländer können erst als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

III. AUFNAHMEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 7

Eintritt Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich beim Präsidenten zu geschehen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.

Artikel 8

Austritt Der Austritt hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen und ist auf das Ende des Vereinsjahres zulässig.

Artikel 9

Ausschliessung Mitglieder, welche dem Interesse des SVNO zuwiderhandeln oder dessen Ansehen bewusst schaden, oder sich den durch den Verein selbst oder den Vorstand oder Schützenmeister getroffenen Anordnungen widersetzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Über die Ausschliessung ist die kantonale Militärbehörde in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10

Arten Der SVNO besteht aus aktiven oder passiven A- und B-Mitgliedern, Ehren- und Jungmitgliedern, welche in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt werden. Gönner, Jungschützen, Angehörige der Armee und Gelegenheitsschützen werden nicht als Mitglieder geführt.

A-Mitglied Als A-Mitglieder gelten alle, welche sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen und das 15. Altersjahr vollendet haben.

B-Mitglied Als B-Mitglieder gelten alle, welche sich am Vereinsleben beteiligen, das 15. Altersjahr vollendet haben, jedoch in einem anderen Stammverein als A-Mitglied eingetragen sind.

Ehrenmitglied Zu Ehrenmitgliedern können von der ordentlichen Vereinsversammlung aktive oder passive A-Mitglieder ernannt werden, welche

- sich mindestens 25 Jahre wesentlich am Vereinsleben beteiligten, oder
- mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder als Funktionär tätig waren, oder
- sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Jungmitglied Als Jungmitglieder gelten alle Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht als Mitglieder gelten:

Gönner	Gönner unterstützen den Verein mit einem freiwilligen Beitrag. Sie sind ohne Rechte und Pflichten.
Jungschützen	Als Jungschützen gelten Teilnehmer des Jungschützenkurses ohne Mitgliedschaft. Sie dürfen an den Versammlungen und Anlässen des Vereins teilnehmen. Sie sind ohne Rechte und Pflichten.
Andere Schützen	Angehörige der Armee (AdA) und Gelegenheitsschützen, welche nur einzelne Übungen und Schiessen absolvieren. Ausser bei Bundesübungen und Feldschiessen kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden.

Artikel 11

Spezielle Ehrungen	Zu Ehrenpräsidenten können von der ordentlichen Vereinsversammlung ehemalige Präsidenten ernannt werden, welche <ul style="list-style-type: none">• ihr Amt über 10 Jahre und mehr ausübten, und• sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
--------------------	---

Artikel 12

Rechte	Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jungmitglieder haben Antrags- und Wahlrecht.
--------	---

Artikel 13

Pflichten	Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten des Vereins, der Vorschriften, Reglemente und Bestimmungen der übergeordneten Organisationen und des Bundes verpflichtet.
Teilnahme	Alle Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an Anlässen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
Beiträge	Sämtliche Mitglieder ausser Jungmitglieder und Mitglieder, welche einen Jungschützenkurs besuchen, sind verpflichtet, einen jährlichen, von der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag darf Fr. 100 nicht überschreiten.
Unterlassungen	Bei dauernden, unentschuldbaren oder übermässigen Unterlassungen der Pflichten kann der Vorstand den Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung beantragen.

IV. ORGANISATION

A VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 14

Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren eines Drittels der Mitglieder

Einladung Die Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung allen Mitgliedern direkt zugestellt werden.

Artikel 15

Leitung Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Protokoll Über jede Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen und an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

Artikel 16

Traktanden Folgende Traktanden werden an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt:

1. Begrüssung und Erstellen der Präsenzliste
2. Wahl eines Stimmenzählers
3. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
4. Jahresrechnung, Voranschlag und Revisorenbericht
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Munitionspreises
7. Schiessbericht des Schützenmeisters und des Jungschützenleiters
8. Ein- und Austritte
9. Ehrungen
10. Wahlen
11. Jahresprogramm
12. Änderungen der Statuten und Reglemente
13. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
14. Allfälliges

Die Traktandenliste kann für besondere Situationen erweitert werden.

Artikel 17

Anträge Anträge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung müssen spätestens am 31. Dezember des Vorjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Anträge müssen unter Traktandum 13 einzeln aufgeführt werden.

Ordnungsanträge Ordnungsanträge sind Anträge während einer Verhandlung, die sich auf deren Ablauf und die Vornahme der Abstimmung beziehen. Sie müssen sofort behandelt werden.

Artikel 18

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Ausnahmen sind:

- Statutenänderungen: Mehrheit von $2/3$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Auflösung des Vereins: Mehrheit von $3/4$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid.

Artikel 19

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in den folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bestätigungswahlen können in globo erfolgen.

Die Vereinsversammlung wählt in den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren:

- den Präsidenten
- den Kassier
- den 1. Schützenmeister
- die weiteren Vorstandsmitglieder

Die Vereinsversammlung wählt als Funktionäre für die Dauer von 4 Jahren:

- die Rechnungsrevisoren
- den Munitionsverwalter
- den Fähnrich

B VORSTAND

Artikel 20

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem 1. Schützenmeister und 2 bis 4 Vorstandsmitgliedern, welche die restlichen Aufgaben ausüben. Für besondere Situationen kann der Vorstand durch die Funktionäre und weiteren Mitgliedern erweitert werden (erweiterter Vorstand).

Artikel 21

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 22

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein in allen inneren und äusseren Angelegenheiten und leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat für die Einhaltung der Statuten und sonstigen Vorschriften besorgt zu sein. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er eine rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Abwesenheit wird er vertreten durch:

1. den Vizepräsidenten
2. den Aktuar

Artikel 23

Kassier

Der Kassier besorgt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet die Vereinsgelder, besorgt den Einzug der Beiträge, bezahlt alle Rechnungen nach vorgängigem Visum des Präsidenten und hat darüber genau Buch zu führen. Er haftet für sämtliches von ihm verwalteten Vermögen.

Artikel 24

Aktuar

Der Aktuar besorgt sämtliche den Verein betreffenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Protokollführung von Versammlungen. Er ist für die sichere Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

Artikel 25

Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die einzelnen Vorstandsmitglieder und vertreten sie in deren Abwesenheit. Ihnen können besondere Aufgaben oder Verantwortungen übertragen werden.

Artikel 26

1. Schützenmeister

Dem 1. Schützenmeister obliegt die Verantwortung über den Schiessbetrieb. Er wird in seiner Abwesenheit durch einen anderen Schützenmeister vertreten.

Der 1. Schützenmeister organisiert und leitet mit Hilfe der anderen Schützenmeister die Schiessen gemäss den Vorschriften. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der gewählte 1. Schützenmeister muss sich verpflichten, einen Schützenmeisterkurs sowie die vorgeschriebenen Kurse zu besuchen.

Artikel 27

Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter trägt die Verantwortung für die Ausbildung junger Schützen und für die Nachwuchsförderung. Er darf während seiner Abwesenheit nur durch einen ausgebildeten Jungschützenleiter vertreten werden.

Der Jungschützenleiter organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Kantons und des Bundes. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der gewählte Jungschützenleiter muss sich verpflichten, einen Jungschützenleiterkurs zu besuchen.

C FUNKTIONÄRE

Artikel 28

Rechnungsrevisor

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die gesamte Buchführung des Kassiers nach kaufmännischen Regeln zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 29

Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter ist verantwortlich für die Verwaltung, sachgerechte Lagerung und Verkauf der Munition. Er plant in Absprache mit dem 1. Schützenmeister nach Verbrauch und Bestand die Munitionsbestellungen. Er haftet für die Munitionskasse. Er erstattet am Ende der Schiesssaison oder nach Bedarf dem Präsidenten Bericht über Munitionsbestand, Kasse und geplante Bestellungen.

Artikel 30

Fähnrich

Der Fähnrich hat repräsentative Aufgaben bei besonderen Anlässen, wie offiziellen Anlässen von Schützenfesten, Beerdigungen. Er ist verantwortlich für die Präsentation der Vereinsfahne, deren Pflege und Aufbewahrung.

Artikel 31

Schützenmeister

Die Schützenmeister organisieren und leiten unter der Leitung des 1. Schützenmeisters die Schiessen gemäss den Vorschriften des Kantons und des Bundes. Sie sind verantwortlich für die Sicherheit auf dem Schiessplatz und für die Kontrolle der erlaubten Hilfsmittel.

Die Schützenmeister müssen sich verpflichten, einen Schützenmeisterkurs sowie die vorgeschriebenen Kurse zu besuchen.

Artikel 32

Andere Funktionäre

Bei Bedarf kann die Vereinsversammlung oder der Vorstand Funktionäre für besondere Situationen oder Anlässe bestimmen. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind schriftlich festzuhalten und von den Funktionären einerseits und vom Präsidenten andererseits zu unterzeichnen.

V. DISZIPLINARWESEN

Artikel 33

Das Disziplinarwesen wird durch die entsprechenden Vorschriften und Reglemente des SSV und des Bundes geregelt.

Angehörige der Armee, welche sich den Anordnungen der zuständigen Funktionäre auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden der kantonalen Militärdirektion gemeldet.

VI. SCHIESSWESEN

Artikel 34

Jahresprogramm	Die Vereinsversammlung bestimmt das Programm der jährlich abzuhaltenden Schiessübungen und Teilnahmen an Schiessanlässen.
Jahreskonkurrenz	Die Vereinsversammlung bestimmt die Zusammensetzung der Jahreskonkurrenz sowie über das entsprechende Reglement.
Andere Wettkämpfe	Die Vereinsversammlung bestimmt die Reglemente für andere Wettkämpfe, wie z.B. Gruppenmeisterschaft.
Versicherung	Sämtliche Schützen und im Schiessbetrieb beschäftigte Personen sind bei der USS, resp. bei der Militärversicherung versichert.

VII. FINANZEN

	Artikel 35
Fiskaljahr	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Artikel 36
Mittel	Die finanziellen Mittel des SVNO sind: a) Vermögen b) Zinserträge aus Vermögen c) Jahresbeiträge d) Gebühren, Abgaben und Erträge von Aktivitäten e) Beitrag auf der Munition f) Beiträge des Bundes und der Gemeinde g) übrige Einnahmen
	Artikel 37
Höhe der Beiträge	Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
	Artikel 38
Ausgabenkompetenz	Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 3000 im Einzelfall, höchstens Fr. 5000 pro Rechnungsjahr. Davon sind nur Ausgaben betroffen, welche nicht als wiederkehrende Beträge in der Jahresrechnung aufgeführt werden.
	Artikel 39
Anspruch und Verpflichtung	Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Austretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.
	Artikel 40
Vermögensanlage	Die Vermögensanlage darf nur in sicheren Wertschriften erfolgen. Erwerb und Verkauf müssen durch die Vereinsversammlung genehmigt werden. Verfügungen über die Wertschriften und -Depots dürfen nur durch Doppelunterschrift des Präsidenten und des Kassiers erfolgen.
	Artikel 41
Verbindlichkeit	Für die Verbindlichkeit des SVNO haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Mitgliedsjahre und Ehrungen	Mitgliedsjahre, Vorstands- und Funktionärstätigkeit sowie Ehrungen der beiden aufgelösten Vereine werden übernommen.
Gründungskapital	Das Gründungskapital wird von beiden aufgelösten Vereinen durch Einlage derselben Summe gebildet.
Aufbewahrung	Die von den aufgelösten Vereinen vorhandenen Protokolle, Berichte sowie das Inventar wird vom SVNO verwaltet.

Artikel 43

Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann entweder durch Abstimmung erfolgen, oder wenn der Mitgliederbestand unter 10 Mitglieder gesunken ist.
Verwendung des Vermögens	Das Vereinsvermögen und -eigentum ist in erster Linie als Einkaufssumme in Schützenvereine in der Region zu verwenden. Andernfalls ist es je zur Hälfte zur Aufbewahrung und Verwaltung der beiden Gemeindebehörden zu übergeben. Bildet sich in den nächsten 25 Jahren nicht ein neuer Verein mit gleichem Zweck, so sind die Gemeindebehörden berechtigt, sämtliches zur Aufbewahrung und Verwaltung übergebene Vermögen und Eigentum zu Gunsten anderer Vereine in den Gemeinden zu verwerten.

Artikel 44

Gültigkeit	<p>Diese Statuten treten am 19. November 2004 in Kraft und ersetzen die Statuten der beiden aufgelösten Vereine sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse.</p> <p>Voraussetzung für die Inkrafttretung ist die Genehmigung der Militärdirektion des Kantons Glarus und des Glarner Kantonschützenvereins.</p>
------------	---

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 19. November 2004.

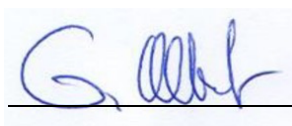
IX. UNTERSCHRIFTEN

Für den Schützenverein:

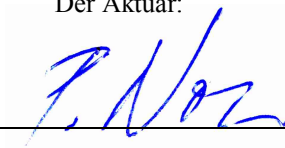
Ort: 8867 Niederurnen

Datum: 10. März 2018

Der Präsident:



Der Aktuar:



Genehmigt durch den Glarner Kantonschützenverein:

Ort: _____

Datum: _____

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Glarus:

Ort: _____

Datum: _____

Der Militärdirektor:
